

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 3

Artikel: Gewerkschaftliche Gegenstrategie zu den Multis

Autor: Wilms-Wright, Carl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354847>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Gegenstrategie zu den Multis

Carl Wilms-Wright

Im Oktober 1975 verabschiedete der 11. IBFG-Weltkongress in Mexiko einstimmig ein «Gewerkschaftliches Forderungsprogramm für Gesetze zur Kontrolle der multinationalen Gesellschaften». Ein Jahr später, im Oktober 1976, fand in Ottawa, Kanada, eine wichtige Arbeitstagung mit dem Thema «Gesetzgeberische Kontrolle der internationalen Investitionen» statt. Diese Tagung sollte vor allem feststellen, inwieweit gesetzgeberische Massnahmen zur Kontrolle der Multis auf nationaler Ebene getroffen werden können, welche Erfahrungen die IBFG-Mitgliedsorganisationen auf diesem Gebiet in ihren Ländern gemacht haben und wie das Forderungsprogramm des IBFG entsprechend vervollständigt werden kann. Die Ottawa-Tagung, welche der IBFG zusammen mit seiner Mitgliedsorganisation, dem kanadischen Gewerkschaftsbund CLC, veranstaltete, war im Hinblick auf die Weiterentwicklung einer gewerkschaftlichen «Gegenstrategie» zu den Multis von ausserordentlicher Bedeutung. Aus diesem Grunde wurde besonders Wert darauf gelegt, der Tagung einen repräsentativen und weltweiten Charakter zu geben. Neben Gewerkschaftsvertretern aus Industrieländern Europas, Nordamerikas und aus Australien nahmen auch Vertreter von Gewerkschaften aus Entwicklungsländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas teil. Ebenfalls auf der Tagung vertreten waren zwei Internationale Berufssekretariate, der Internationale Metallgewerkschaftsbund und die Internationale der Textil- und Bekleidungsarbeiter, wie auch der Europäische Gewerkschaftsbund, die Organisation für Afrikanische Gewerkschaftseinheit (OATUU), der Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD und die Sozialistische Internationale.

Direktinvestitionen

Im Mittelpunkt der Tagung stand das Thema «Überwachung der im In- und Ausland geplanten Direktinvestitionen». Hier ging es besonders um die Frage, wie die Investitionen der Multis durch vorherige Absprache mit den zuständigen Regierungen voll zum sozialen und wirtschaftlichen Nutzen des Landes eingesetzt werden können. Die Wahl des Tagungsortes geschah nicht von ungefähr, denn Kanada verfügt in der Überwachung von Auslandinvestitionen über besondere Erfahrungen: eine weitumfassende Beherrschung der wichtigsten Branchen der kanadischen Industrie durch US-Multis hatte in der Öffentlichkeit eine scharfe Reaktion hervorge-

rufen, die 1973 im Companies (Foreign Takeover) Act ihren Niederschlag gefunden hat. Dieses Gesetz hatte die Gründung einer Amtsstelle – Foreign Investment Review Agency (FIRA) – zur Folge, deren Hauptaufgabe es ist, geplante ausländische Investitionen zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass kein Investitionsvorhaben ohne Genehmigung der kanadischen Regierung erfolgt. Erfahrungen der schwedischen und britischen Gewerkschaftskollegen bei der Überwachung der im Ausland bzw. in Drittländern geplanten Investitionen wurden ebenfalls eingehend diskutiert. Die Teilnehmer vertraten entschieden die Meinung, dass gesetzliche Massnahmen zur Kontrolle von Investitionen in Drittländern – vor allem in den Entwicklungsländern – den sozialen Fortschritt und die Gewerkschaftsrechte in diesen Ländern garantieren, nicht aber den protektionistischen Zielen der Investitions-Ausfuhrländer dienen sollten. Ein zweiter Diskussionspunkt in Ottawa war das Thema der «Wettbewerbspolitik». Einige Teilnehmer bezweifelten, dass die am Anfang dieses Jahrhunderts formulierten grundlegenden Gesetze zur Wettbewerbspolitik angesichts der stark entwickelten monopolistischen bzw. oligopolistischen Wirtschaftsstruktur von heute noch Wirklichkeitswert besitzen. Hier waren die Untersuchungen, die seinerzeit eine Regierungskommission zur Frage der Konzentration der Konzerne in Kanada durchgeführt hatte, natürlich ebenfalls von starkem Interesse. Auch die Erfahrungen der Entwicklungsländer mit der Überwachung der Einfuhr von Verfahrenstechniken (transfer of technology), wie sie von vielen lateinamerikanischen Ländern, zum Beispiel Mexiko, angestrebt wird, boten reichlich Diskussionsstoff.

Besteuerung

Zur Debatte standen ferner: «Besteuerung der Multinationalen», «Kapitalmarktpolitik», «Auswirkungen der Multis auf die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern». Es war ein besonderes Anliegen der Tagung, die sozialen Verpflichtungen der Multis, wie sie u. a. in den IAO-Übereinkommen 87, 98 und 135 über die Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaftsrechte zum Ausdruck kommen, herauszuarbeiten und zu prüfen, inwieweit eine entsprechende Gesetzgebung auf nationaler Ebene notwendig ist. Die Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass insbesondere das Recht zur Durchführung internationaler gewerkschaftlicher Sympathieaktionen durch nationale Gesetzgebung klar und unmissverständlich gesichert werden muss.

Auf Grund des ausführlichen Meinungsaustausches in Ottawa ist es klar geworden, welche Möglichkeiten sich durch die Gesetzgebung auf nationaler Ebene zur Kontrolle der Multis bieten; es ist die Absicht des IBFG, sein Forderungsprogramm entsprechend zu

ergänzen. Eindeutig ist auch, dass eine gesetzliche Überwachung der Multis auf internationaler Ebene in gewissen Situationen die einzige wirkungsvolle Gegenstrategie zur internationalen Kapitalverflechtung darstellt. Darum liegt dem IBFG besonders daran, auf internationaler Ebene, also bei Behörden wie der UNO und der IAO, die Einführung gesetzlicher Massnahmen zur Überwachung der Multis zu erreichen.

Bei der UN-Kommission für Transnationale Gesellschaften laufen zurzeit die Vorbereitungen zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex für Multinationale, der bis 1978 von den Vereinten Nationen verabschiedet werden soll. Auch die IAO ist in diesem Bereich tätig geworden. Geplant wird, bis Mitte 1977 von den Sozialpartnern eine Erklärung zu den Multinationalen und zur Sozialpolitik erarbeiten zu lassen. In all diesen Bereichen ist es das Ziel des IBFG, die gewerkschaftlichen Vorstellungen zur Überwachung der Multis sicherzustellen. Dieses Ziel kann durch eine enge Zusammenarbeit und Solidarität der IBFG-Mitgliedsorganisationen und der Internationalen Berufssekretariate erreicht werden. Die Forderung nach einer gesetzlichen Kontrolle und Überwachung der Multis auf nationaler Ebene sowie einer Regelung auf internationaler Ebene stehen nicht miteinander im Widerspruch; beide Massnahmen können und sollten sich gegenseitig ergänzen.